

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.43 vom 20. Dezember 2024

BS Appellationsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.43

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.43 du 20 décembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.43 del 20 dicembre 2024

Erwägungen

E. 3

Im Weiteren ist zu klären, ob auch die rechtliche Würdigung des Sachverhalts einer Überprüfung standhält.

3.1 Gemäss Art. 90 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) macht sich strafbar, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Tatbestand objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Es ist zumindest eine erhöhte abstrakte Gefährdung, d.h. die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung, erforderlich. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG setzt ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, mithin mindestens grobe Fahrlässigkeit, voraus (BGE 131 IV 133 E. 3.2, 130 IV 32 E. 5.1). Dieses ist zu bejahen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 131 IV 133 E. 3.2; Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 68 f.; OGer ZH SB180263 vom 22. Januar 2019 E. III.4.1; AGE SB.2021.96 vom 20. September 2023 E. 4). Nach Art. 37 Abs. 1 SVG hat der Führer, der anhalten will, nach Möglichkeit auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen. Hierzu bestimmt Art. 12 Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11), dass brüskes Bremsen und Halten nur gestattet sind, wenn kein Fahrzeug folgt und im Notfall (vgl. hierzu BGE 115 IV 248 E. 2b). Nach Art. 12 Abs. 2 VRV ist unzulässiges brüskes Bremsen zunächst eine scharfe, plötzliche Verzögerung des eigenen Fahrzeugs. Das Bundesgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 2 VRV und damit auch von Art. 37 Abs. 1 SVG auf Fallgestaltungen ausgedehnt, in denen etwa auf der Autobahn nur geringfügig verzögert wurde: «je höher die gefahrene Geschwindigkeit und je knapper der zwischen dem bremsenden und dem nachfolgenden Fahrzeug bestehende Abstand, um so gefährlicher kann auch ein geringfügiges Bremsen für die Verkehrsteilnehmer sein. Aufgrund dieses Gefahrenpotentials ist [] davon auszugehen, dass i.S.v. Art. 12 Abs. 2 VRV brüsk bremst, wer ■ wenn ein anderes Fahrzeug folgt ■ auf Autobahnen sein Fahrzeug durch Bremsen mehr als nur unwesentlich verzögert» (BGE 117 IV 504 E. 1b).

Zudem muss das Anhalten rechtzeitig mit dem Richtungsanzeiger angekündigt werden (Art. 39 Abs. 1 lit. c SVG). Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV stellen wichtige Verkehrsregeln dar, deren Missachtung erhebliche Risiken eines Auffahrunfalls in sich bergen. Dient ein solches Verhalten dazu, den Nachfahrenden zu erschrecken, zu nötigen oder gar zur Herbeiführung einer Kollision, wird es etwa auch als «Schikanestopp» bezeichnet (vgl. Fiolka, in: Basler Kommentar, 1. Aufl. 2014, Art. 37 SVG N 12 Fn 15, mit Hinweis auf die Rechtsprechung). Schikanestopps sind absolut verboten. Wer aus Schikane stark bremst, um beispielsweise den soeben überholten Fahrzeuglenker ebenfalls zu starkem Bremsen zu zwingen, verhält sich rücksichtslos im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (vgl. BGE 137 IV 326 E. 3.3.3, 118 IV 21, mit Hinweisen; ferner auch BGer 1P.326/2006 vom 5. September 2006, wo der Ausgebremste auf die Gegenfahrbahn ausweichen musste). Ein Schikanestopp bis zum Stillstand (oder nahezu) stellt eine Nötigung (Art. 181 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0) zum Nachteil des nachfolgenden Fahrzeuglenkers dar. Zwischen der Nötigung und dem Tatbestand der groben bzw. qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2⁴ SVG) besteht echte Konkurrenz (BGE 137 IV 326 E. 3.5 und 3.6). Gleich zu behandeln sind Fälle, in denen ein Fahrzeuglenker aus anderen Gründen unnötig stark abbremst und dadurch eine erhebliche Gefahr einer Auffahrkollision oder einer Fehlreaktion mit der Gefahr von Verletzten oder Toten hervorruft. Ob eine solche Gefahr bestand, hängt ■ wie angedeutet ■ von der Intensität der Bremsung, vom Fahrbahnzustand und vom Verzögerungsvermögen des nachfolgenden Fahrzeugs ab. Wer bei knappem Abstand brüsk bremst, um das nachfolgende Fahrzeug seinerseits zu einem brüskem Bremsen zu zwingen, geht bewusst das Risiko ein, dass dessen Lenker nicht rechtzeitig oder falsch reagiert, und handelt damit subjektiv tatbestandsmässig im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG (BGer 6B_560/2009 vom 10. September 2009 E. 3.3.2) oder gar Art. 90 Abs. 3 SVG (vgl. Fiolka, a.a.O., Art. 90 N 114, welcher brüskes Bremsen [Schikanestopp] oder möglicherweise auch das Abstellen von Fahrzeugen an gefährlichen Stellen [Art. 37 Abs. 2 SVG] «durchaus als Verstösse gegen elementare Verkehrsregeln» sieht). Brüskes Bremsen oder Halten ist, wie erwähnt, erlaubt, wenn kein Fahrzeug folgt oder in Notfällen. Ein Notfall im Sinne von Art. 12 Abs. 2 VRV liegt immer vor, wenn wegen äusserer Umstände bzw. verkehrsbedingt durch einen anderen Verkehrsteilnehmer, wegen eines plötzlich auf der Fahrbahn auftauchenden Hindernisses wie etwa ein grösseres Wildtier, ein Stein oder eine heruntergefallene Ladung, wegen einer Verkehrsregelung (z.B. Baustelle; Unfall) oder aus fahrzeugtechnischen Gründen sofort abgebremst werden muss. Erforderlich ist insoweit kein zwingender Grund, da lediglich das unnötige plötzliche Anhalten untersagt ist. Es genügen objektiv gute Gründe für das Bremsmanöver. Die Frage, ob das unvermittelte Bremsen unnötigerweise erfolgte, kann nicht generell, sondern nur im konkreten Fall unter Würdigung der Umstände entschieden werden (BGE 137 IV 326 E. 3.3.3, 115 IV 248 E. 4c, mit Hinweisen). Brüskes Bremsen infolge Fehleinschätzung der Situation kann unter Umständen aber nur als leichtes Verschulden gewertet werden (BGE 127 II 302: Fall eines leichten Verschuldens, in dem ein Fahrzeuglenker auf einer mit Schneematsch bedeckten Autobahn mit einer den Strassenverhältnissen angepassten Geschwindigkeit fährt und beim Anblick von zwei auf dem Pannestreifen stehenden Polizeifahrzeugen mit eingeschalteter Warnblinkanlage unwillkürlich auf die Bremse tritt, so dass die Räder blockieren und der Wagen ins Schleudern gerät)(vgl. zum Ganzen Weissenberger, Kommentar SVG, 2. Auflage 2014, Art. 37 SVG N 8 und Art. 90 SVG N 101, mit Hinweisen; vgl. zudem auch angefochtenes Urteil E. III).

3.2 Gemäss dem festgestellten Sachverhalt ist erwiesen, dass der Berufungskläger seinen Wagen kurz nach der Auffahrt auf die Peter-Merian-Strasse abrupt und ohne jeglichen Grund brüsk abbremste und zum Stehen brachte. Soweit noch bestritten sein sollte, dass vorliegend aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten von angeblich nur 20-30 km/h keine ernstliche Gefährdung der Sicherheit anderer vorlag, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass ein unnötiges abruptes Abbremsen des Fahrzeugs bis zum Stillstand ■ wie erwähnt (vgl. E. 3.1) ■ regelmässig eine erhebliche Gefahr für Auffahrkollisionen oder Fehlreaktionen des nachfolgenden Lenkers führen kann. Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass im Strassenverkehr auch ein kleines, aber pflichtwidriges Versehen einschneidende Folgen haben kann. So besteht bei Auffahrunfällen die ernsthafte Gefahr, dass die durch den Stoss auf das Heck des vorderen Fahrzeugs bewirkte hohe Rückwärtsbeschleunigung auf die Halswirbelsäule der betroffenen Fahrzeuginsassen (selbst bei blossem Zurückprallen des Hinterkopfes und Nackens auf die Kopfstütze) zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden («Schleudertrauma») führen kann (vgl. BGE 135 II 138 E. 2.3, 134 III 489, 130 V 35, 127 V 165). Dies gilt nach der Praxis bereits bei Auffahrkollisionen zwischen Personenwagen mit Aufprallgeschwindigkeiten von ca. 10-15 km/h (vgl. BGer 1C_575/2012 vom 5. Juli 2013 E. 5.1, mit Hinweisen). Vorliegend hat sich diese Gefahr insbesondere auch aufgrund des geringen Abstands zum hinteren Fahrzeug und des starken Verkehrs nochmals potenziert. So geht auch das Berufungsgericht davon aus, dass vorliegend tatsächlich ein erhöhtes Risiko für eine gefährliche Auffahrkollision bestand. Das abrupte Abbremsen als solches und zum Stillstand bringen des Fahrzeugs des Berufungsklägers, welches vom Berufungskläger im Übrigen gar nie substantiiert bestritten wurde, führte daher zu einer konkreten ernstlichen Gefährdung anderer, insbesondere der Insassen des dem Berufungskläger nachfolgenden Fahrzeugs. Dass es vorliegend zu keinen Verletzungen der Insassen kam, wohl, weil das nachfolgende Fahrzeug der Lenkerin B_____ eine automatische Vollbremsung auslöste, tut an der rechtlichen Qualifikation des Verhaltens des Berufungsklägers nichts zur Sache. Somit ist die vorliegende Verkehrsregelverletzung des Berufungsklägers in Form eines abrupten Bremsens gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung in objektiver Hinsicht als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu qualifizieren.

Mit der Vorinstanz lassen die Gesamtumstände keine Zweifel daran, dass der Berufungskläger in subjektiver Hinsicht die nachfolgende Lenkerin B_____ aufgrund des vorangehenden Disputs zum Anhalten zwingen und ihr mithin im Sinne eines Schikanestopps eine «Lektion» erteilen wollte. Der Berufungskläger hält dem entgegen, dass er vor dem Abbremsen eine Kollision gespürt und folglich abgebremst habe, um nachzuschauen, ob am Fahrzeug ein Sachschaden entstanden sei. In Bezug auf den subjektiven Anklagesachverhalt ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, was ein Täter wusste, wollte oder in Kauf nahm, sogenannte innere Tatsachen betrifft und damit eine Tatfrage ist. Innere Tatsachen lassen sich bei ungeständigen Personen regelmässig nur gestützt auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln ermitteln, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung erlauben (BGer 6S.133/2007 vom 11. August 2008 E. 2.4; AGE SB.2022.67 vom 6. Juni 2024 E. 3.2.5.1). Es erscheint widersprüchlich und kaum nachvollziehbar, dass der Berufungskläger mitten im Verkehr abrupt abgebremst hat, um zu überprüfen, ob die kurz zuvor wahrgenommene Kollision mit dem hinteren Fahrzeug einen Schaden verursacht hat ■ insbesondere angesichts des damit verbundenen Risikos weiterer Kollisionen. Abgesehen davon wäre eine allfällige Kollision offensichtlich kein tatbestandsausschliessender Anlass gewesen,

welcher den Berufungskläger vorliegend berechtigt hätte, bei grossem Verkehrsaufkommen mitten auf dem Zebrastreifen brüsk abzubremsen. Angesichts der Tatsache, dass er offenbar im Wissen des knappen Abstands zum hinteren Fahrzeug abgebremst hat, erschwert vielmehr sein Verschulden. Sein Verhalten ist in Bestätigung des angefochtenen Urteils insgesamt als rücksichtslos und zumindest grobfahrlässig einzustufen. Daher ist der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG auch in subjektiver Hinsicht offensichtlich erfüllt.

3.3 Da ferner keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe erkennbar sind, ist im Ergebnis festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV schuldig gemacht hat. Der erstinstanzliche Schuldspruch ist mit Verweis auf die Begründung im angefochtenen Urteil zu bestätigen.

E. 4

Die Strafzumessung ist vom Berufungskläger nicht gerügt worden, gilt aber mit dem Schuldpunkt grundsätzlich als mitangefochten (vgl. Eugster, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 399 StPO N 7 und 11).

4.1 Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben (Täterkomponenten, Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Tatkomponenten, Abs. 2; BGE 134 IV 17 E. 2.1, mit Hinweisen). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/Seelmann, in: Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 47 StGB N 10). Die Strafzumessung ist einlässlich zu begründen (Art. 50 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1; BGer 6B_579/2013 vom 20. Februar 2014 E. 4.3).

E. 4.2

4.2.1 Die Vorinstanz ist für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG treffend von einer Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe ausgegangen. Das objektive Tatverschulden des Berufungsklägers wiegt angesichts der Gefährdung der Insassen des ihm nachfolgenden Fahrzeuges oder sogar weiterer Verkehrsteilnehmer mit den treffenden Erwägungen der Vorinstanz nicht mehr ganz leicht. Das brüske Abbremsen bis zum Stillstand des Fahrzeuges lässt angesichts der Tatsache, dass unmittelbar hinter dem Berufungskläger ein Fahrzeug folgte, welches zu einer raschen Reaktion gezwungen wurde, und angesichts des regen Verkehrsaufkommens auch als äusserst rücksichtslos erscheinen. Allerdings kam es zu keiner schlimmeren Auffahrkollision mit Sach- und/oder Personenschäden. Auch wenn dies wohl in erster Linie der niedrigen Fahrgeschwindigkeit und der automatischen Notbremsung des Fahrzeuges der Lenkerin B_____ zuzuschreiben ist, ist dieser Umstand entlastend zu berücksichtigen. Auch das subjektive Tatverschulden erscheint vorliegend nicht mehr als ganz leicht, wollte der Berufungskläger mit seinem nötigen Verhalten die Lenkerin hinter ihm «massregeln». Dabei spielt aber letztlich gar

keine Rolle, ob das Abbremsen ■ wie von der Vorinstanz zu Recht erwogen ■ im Sinne eines eigentlichen Schikanestopps aufgrund des vorangehenden Disputs zwischen dem Berufungskläger und der Lenkerin B_____ zur Massregelung oder zur Prüfung eines allfälligen Schadens am eigenen Fahrzeugs aufgrund der angeblichen Kollision erfolgte. Letzteres hätte angesichts des damit verbundenen geringen Abstands des hinteren Fahrzeugs den Berufungskläger von einer raschen Bremsung vielmehr abhalten müssen. Dass die Vorinstanz das Verschulden des Berufungsklägers «insgesamt» als leicht gewertet hat, lässt sich daher nicht ohne weiteres nachvollziehen. Zur Person des Berufungsklägers liegen nur wenige Informationen vor. Angesichts seiner Vorstrafenlosigkeit ist die Täterkomponente jedoch als neutral zu werten. Die von der Staatsanwaltschaft im Strafbefehl ausgesprochene und von der Vorinstanz bestätigte Geldstrafe von 10 Tagessätzen erscheint insgesamt jedenfalls zu tief bemessen. So sehen im Zusammenhang mit einem Schikanestopp etwa die Strafmassrichtlinien für Strassenverkehrsdelikte des Kantons St. Gallen einen Tagessatz von mindestens 30 Tagen (vgl.https://www.sg.ch/recht/staatsanwaltschaft-jugendanwaltschaft/strafverfahren/strafen-und-massnahmen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Strafmassrichtlinien%20f%C3%BCr%20Strassenverkehrsdelikte%2012.%20Auflage.pdf, besucht am 27. Januar 2025) und die Strafbefehlsempfehlungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau einen Tagessatz von mindestens 20 Tagen (vgl.<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/sta/erlasse/firstspirit-169821879781320231001-strafbefehlsempfehlungen.pdf>, besucht am 27. Januar 2025) vor. Da nur der Berufungskläger Berufung erhoben hat, kann zufolge des Verschlechterungsverbots (Verbot der «reformatio in peius») die Anzahl der Tagessätze jedoch nicht mehr nach oben korrigiert werden. Es bleibt somit bei einer Strafe von 10 Tagessätzen, welche sich jedoch im Zusammenhang mit der angeordneten Verbindungsbusse, wie zu zeigen sein wird (vgl. E. 4.2.3), im Ergebnis als vertretbar erweist.

4.2.2 Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat basierend auf den Angaben des Berufungsklägers im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung die Tagessatzhöhe auf CHF 180.■ festgelegt. Die erstinstanzlichen Parameter zur Bestimmung der Tagessatzhöhe sind unverändert geblieben, weshalb weiterhin darauf abgestellt werden und die Höhe des Tagessatzes bestätigt werden kann. Da keine in zeitlicher Hinsicht zu berücksichtigende Vorstrafen ersichtlich sind, kann der bedingte Strafvollzug bedenkenlos gewährt werden.

4.2.3 Ein Teil der Strafe wird als Verbindungsbusse ausgesprochen. Die Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB dient gemäss Rechtsprechung unter anderem dazu, die Schnittstellenproblematik, die bei der gleichzeitigen Sanktionierung von in unechter Gesetzeskonkurrenz stehenden Übertretungs- und Vergehenstatbeständen besteht, zu entschärfen und übernimmt somit im Bereich der leichten Kriminalität auch Aufgaben der Generalprävention (vgl. BGE 134 IV 82 E. 8.3; AGE SB.2023.43 vom 25. September 2024 E. 3.2). Die Verbindungsbusse darf zu keiner Straferhöhung führen; sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1). Vorliegend besteht eine Schnittstellproblematik. Gemäss Rechtsprechung ist daher u.a. aus Gründen der Rechtsgleichheit eine Verbindungsbusse

auszusprechen. Die Verbindungsbusse wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und gängiger Praxis jeweils auf 20 % des Gesamtbetrages der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe festgesetzt (vgl. BGE 149 IV 321 E. 1.3.2). Die vorliegend ausgesprochene Verbindungsbusse von CHF 360.■ ist damit zu bestätigen. Demgegenüber ist die Ersatzfreiheitsstrafe in Änderung des angefochtenen Urteils und in Rektifikat des am 20. Dezember 2024 versandten Dispositivs an die Höhe des Tagessatzes von CHF 180.■ anzugleichen und auf 2 Tage festzusetzen (vgl. Schneider/Garré, in: Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 42 StGB N 108). Die mit 10 Tagessätzen viel zu tief festgesetzte Einsatzstrafe erweist sich damit im Ergebnis auf jeden Fall als schuldangemessen und braucht um den entsprechenden Betrag nicht zusätzlich gekürzt zu werden.

E. 5

://: Es wird festgestellt, dass folgender Punkt des Urteils des Einzelgerichts in Strafsachen vom 2. November 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist:

Die Berufung von A_____ wird abgewiesen.

A_____ wird der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 180.■, mit bedingtem Strafvollzug, unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren sowie zu einer Busse von CHF 360.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes und Art. 12 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung sowie Art. 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 sowie 106 des Strafgesetzbuches.

A_____ trägt die Kosten von CHF 355.30 sowie eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 300.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

A_____ wird für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'200.■ (inkl. Auslagen) zugesprochen.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Liselotte Henz

Dr. Nicola Inglese

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachenerhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.